



ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Hoist International GmbH

Definitionen

Für den Mietvertrag und diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Mieter: die juristische oder natürliche Person, der die Mietsache zur Verfügung gestellt wird.

Vermieter: Hoist International GmbH.

Mietvertrag: das Dokument, in dem Vermieter und Mieter, die Vereinbarungen und die gemietete Mietsache festgehalten sind.

Mietpreise: die vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Mietsache gemäß dem anwendbaren Mietpreisverzeichnis.

Mietsache: sämtliche vom Vermieter zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien.

Artikel 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für sämtliche Verträge der Hoist International GmbH über die Vermietung von Geräten sowie für die im Zusammenhang mit der Vermietung auszuführenden Leistungen und Tätigkeiten.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Hoist International GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung dieser Mietbedingungen.

Darstellungen von Lieferungen, Leistungen und Preisen in Broschüren, Preislisten und ähnlichen Unterlagen sind unverbindlich und stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar. Verbindlich sind nur schriftlich bestätigte Angaben. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme durch Hoist International GmbH zustande.

Artikel 2. Mietpreise und Mindestmietdauer

Alle Mietpreise basieren auf einer Mindestmietdauer von einer (1) Woche. Wochenpreise basieren auf fünf (5) Arbeitstagen pro Woche.

Sämtliche Transportkosten für Lieferung und/oder Abholung der Mietsache werden dem Mieter vollständig berechnet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei einer Mietdauer von mehr als einer Woche ist Hoist International GmbH berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen.

Artikel 3. Lieferzeiten, Lieferung und Annahme

Die Lieferfrist beginnt mit dem in der schriftlichen Annahmeerklärung genannten Liefertag. Soweit eine Vorauszahlung oder Kautionsnachweise verlangt wird, beginnt die Lieferfrist nach Eingang der Vorauszahlung bzw. des Kautionsnachweises.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Mietsache das Werk rechtzeitig verlassen hat oder bei Selbstabholung die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Bei vereinbarter Montage ist die Frist eingehalten, wenn die Mietsache oder ihre wesentlichen Bestandteile am vereinbarten Ort betriebsbereit aufgestellt sind.

Verweigert oder verhindert der Mieter die Annahme, kann Hoist International GmbH eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann der Mietvertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden. Hoist International GmbH kann in diesem Fall einen sofort fälligen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Mietpreises verlangen, sofern nicht ein höherer oder geringerer Schaden nachgewiesen wird.

Artikel 4. Transport und Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Sitz der Hoist International GmbH. Die Transportkosten trägt der Mieter.

Die Gefahr einer Beschädigung oder des Untergangs der Mietsache geht mit der Absendung bzw. Übergabe an den Mieter auf diesen über und endet erst mit der Rückgabe und Annahme durch Hoist International GmbH oder deren Mitarbeiter bzw. Beauftragte.

Hoist International GmbH bestimmt die Art und Weise des Transports, sofern keine schriftlich bestätigten besonderen Anweisungen des Mieters vorliegen.

Artikel 5. Mietzeit und Berechnung des Mietzinses

Die Mietzeit beginnt am Anfang des zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Tages und endet an dem vereinbarten Rückgabetag.

Der Anlieferungstag wird als Miettag vollständig berechnet. Soweit eine Freimeldung vereinbart oder erforderlich ist, muss diese schriftlich erfolgen und wird frühestens mit Eingang bei Hoist International GmbH wirksam.

Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgesandt oder zurückgegeben, läuft die Berechnung des Mietzinses bis zum tatsächlichen Eingang der Mietsache bei Hoist International GmbH weiter.

Artikel 6. Versicherung und Risiko

Die Mietsache ist nicht durch Hoist International GmbH versichert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Mieter trägt während der Mietzeit das Risiko der Beschädigung, des Verlusts und des Untergangs der Mietsache.

Hoist International GmbH ist berechtigt, Angaben zur Betriebshaftpflichtversicherung des Mieters zu verlangen und in einem die Mietsache betreffenden Versicherungsfall direkt mit dem Versicherer des Mieters zu korrespondieren.

Sofern Hoist International GmbH eine Versicherungsmöglichkeit anbietet, kann diese vor Mietbeginn gegen Prämie vereinbart werden. Ein vereinbarter Selbstbehalt bleibt stets vom Mieter zu tragen.

Artikel 7. Nutzung, Standort und Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig, bestimmungsgemäß und gemäß den schriftlichen und/oder mündlichen Anweisungen des Vermieters zu verwenden und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle einzuhalten.

Die Mietsache darf ausschließlich durch den Mieter und/oder dessen Personal im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt werden. Untervermietung, Verleih, Weitergabe an Dritte oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Mietvertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Der Mieter darf die Mietsache nicht so mit einem Grundstück, Gebäude oder einer anderen Sache verbinden, dass sie Bestandteil dieser Sache wird. Erkennungszeichen, Marken und Nummern an der Mietsache dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Der Mieter hat Hoist International GmbH den jeweiligen Einsatzort mitzuteilen und Zugang für Kontrollen, Wartung und Reparaturen zu gewähren. Eine Verbringung an einen anderen Einsatzort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Bei drohendem Zugriff Dritter, insbesondere bei Pfändung, hat der Mieter unverzüglich auf das Eigentum bzw. die Rechte des Vermieters oder eines Dritten an der Mietsache hinzuweisen und Hoist International GmbH schriftlich zu informieren.

Artikel 8. Schäden, Störungen und Reparaturen

Der Mieter haftet für Schäden an der Mietsache während der Mietzeit, soweit diese nicht ausschließlich auf normale Abnutzung oder einen der Mietsache selbst anhaftenden Mangel zurückzuführen sind.

Der Mieter ersetzt insbesondere Schäden infolge unsachgemäßer oder sorgloser Nutzung, Verlust, Beschädigung, mangelnder Wartung oder des Unbrauchbar- bzw. Wertlosmachens der Mietsache.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, dem Service von Hoist International GmbH zu melden. Arbeiten an der Mietsache dürfen - mit Ausnahme der täglichen Kontrollen

nach Anweisung - nur durch von Hoist International GmbH benannte oder schriftlich genehmigte Personen ausgeführt werden.

Bei einer ordnungsgemäß gemeldeten Störung von mehr als einem Tag wird für die Ausfallzeit kein Mietzins berechnet, sofern die Störung auf normale Abnutzung oder einen Mangel der Mietsache selbst zurückzuführen ist.

Artikel 9. Reklamationen

Der Mieter hat die Mietsache unmittelbar nach Überlassung auf erkennbare Mängel zu prüfen und Reklamationen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nimmt er die Mietsache ohne schriftliche Reklamation in Gebrauch, gilt sie hinsichtlich bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbarer Mängel als ordnungsgemäß übergeben.

Hoist International GmbH entscheidet bei einer berechtigten Reklamation, ob eine Ersatzmietsache bereitgestellt oder eine Reparatur durchgeführt wird. Reparaturen oder Änderungen durch den Mieter oder Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Der Mieter hat Hoist International GmbH unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung und Behebung eines reklamierten Mangels zu geben und die hierfür erforderliche Unterstützung und Zugänglichkeit sicherzustellen.

Erweist sich eine Reklamation als unberechtigt und hätte der Mieter dies erkennen können, hat er die dadurch entstandenen angemessenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

Artikel 10. Montage und Demontage

Montage und Demontage gehören nur dann zum Leistungsumfang von Hoist International GmbH, wenn dies ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt wurde.

Hoist International GmbH ist berechtigt, hierfür Dritte einzusetzen. Die Kosten der Montage und Demontage sind nicht im Mietzins enthalten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 11. Haftung und Freistellung

Hoist International GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Hoist International GmbH haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Schäden infolge unsachgemäßer Nutzung, falscher Bedienung, Überlastung, fehlerhafter Aufstellung oder nicht von Hoist International GmbH veranlasster Arbeiten Dritter.

Hoist International GmbH haftet nicht für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige indirekte bzw. Folgeschäden aufgrund einer Störung oder eines nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der Mietsache, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

Der Mieter stellt Hoist International GmbH im gesetzlich zulässigen Umfang von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung der Mietsache durch den Mieter entstehen.

Artikel 12. Zahlung, Vorauszahlung und Zahlungsverzug

Sämtliche Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne Skonto zu leisten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Maßgeblich ist der Zahlungseingang.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Hoist International GmbH kann nach Setzung einer angemessenen Nachfrist den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Hoist International GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Hoist International GmbH kann die Lieferung von einer Vorauszahlung abhängig machen. Bei unbefristeten Mietverhältnissen kann diese bis zu einer Monatsmiete, bei befristeten Mietverhältnissen bis zu 100 % des Mietpreises betragen; bei einer Laufzeit von mehr als einem Monat maximal den Mietzins für einen Monat auf Basis von 30 Kalendertagen.

Hoist International GmbH ist berechtigt, ihre Leistungen bis zum Eingang einer verlangten Vorauszahlung auszusetzen.

Artikel 13. Kündigung und Insolvenz

Hoist International GmbH ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung ohne gerichtliche Mitwirkung zu kündigen, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sein Vermögen gepfändet wird, ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Restrukturierungsverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Geschäftsbetrieb wesentlich eingestellt oder liquidiert wird oder andere Umstände begründete Zweifel an der Vertragserfüllung hervorrufen.

In diesen Fällen kann Hoist International GmbH die weitere Vertragserfüllung aussetzen, Barzahlung verlangen und die unverzügliche Herausgabe bzw. Abholung der Mietsache auf Kosten des Mieters verlangen. Sämtliche Forderungen werden, soweit gesetzlich zulässig, sofort fällig.

Gerichtliche und außergerichtliche Inkasso- und Beitreibungskosten trägt der Mieter, soweit gesetzlich zulässig.

Artikel 14. Rückgabe und Kontrolle der Mietsache

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter die Mietsache unverzüglich, gereinigt und in unbeschädigtem, betriebsfähigem Zustand auf eigene Kosten zurückzugeben.

Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn die Mietsache am von Hoist International GmbH bestimmten Rückgabeort eingegangen und angenommen worden ist.

Die zurückgegebene Mietsache wird von Hoist International GmbH geprüft und getestet. Festgestellte Schäden oder Mängel werden dem Mieter mitgeteilt. Reparatur- oder Ersatzkosten trägt der Mieter, soweit die Schäden nicht auf normale Abnutzung oder einen Mangel der Mietsache selbst zurückzuführen sind.

Teilt Hoist International GmbH dem Mieter innerhalb von 10 Tagen nach Rückgabe einen Schaden schriftlich mit, hat der Mieter einer solchen Schadensmeldung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang begründet schriftlich zu widersprechen; andernfalls gilt der Schaden, soweit rechtlich zulässig, als anerkannt.

Artikel 15. Eigentum, Sicherungsrechte und Rechte Dritter

Der Mieter erkennt an und stimmt, soweit erforderlich, zu, dass das Eigentum an der Mietsache einem Dritten zustehen oder auf einen Dritten übergehen kann und dass die Mietsache zugunsten eines Dritten zur Sicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen gegen den Vermieter verpfändet oder anderweitig belastet sein kann.

Verlangt ein solcher Dritter wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen des Vermieters die Herausgabe der Mietsache, hat der Mieter diese auf erstes Verlangen herauszugeben und kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Mietvertrag endet in diesem Fall von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung.

Will der Dritte die Nutzung durch den Mieter fortsetzen, hat der Mieter auf erstes Verlangen für die Restlaufzeit einen Mietvertrag mit diesem Dritten zu denselben Bedingungen abzuschließen.

Die vorstehenden Rechte zugunsten Dritter können weder vom Mieter noch vom Vermieter widerrufen werden.

Artikel 16. Technische Ausfälle, verspätete Anlieferung und Ersatzlieferung

Bei technischen Ausfällen von Mietgeräten oder verspäteter Anlieferung durch Speditionen übernimmt Hoist International GmbH grundsätzlich keine Kosten für Wartezeiten von Personal oder Maschinen, Produktionsausfälle oder Krankkosten auf Baustellen, soweit gesetzlich zulässig.

Dies gilt auch für Folgen von Fehlbestellungen durch den Kunden, für die Hoist International GmbH nicht verantwortlich ist.

Bei technischen Ausfällen von Geräten garantiert Hoist International GmbH, innerhalb von 24 Stunden in Deutschland Ersatz zu liefern.

Artikel 17. Technische Streitigkeiten

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die technische Ursache oder den Umfang eines Schadens an der Mietsache, kann jede Partei eine Untersuchung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen.

Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu benennen, in deren Bezirk sich die Mietsache zum Zeitpunkt des Antrags befindet. Die Feststellungen des Sachverständigen zu Ursache und Umfang des Schadens sind für die Parteien verbindlich, soweit rechtlich zulässig. Die Kosten werden entsprechend dem Obsiegen und Unterliegen verteilt.

Artikel 18. Ausschluss gesetzlicher Vorschriften

Die Parteien schließen die Anwendbarkeit der Artikel 7:226 und 7:227 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) im gesetzlich zulässigen Umfang aus.

Artikel 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Mietverträge, auf die diese Allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, wie es im europäischen Teil des Königreichs der Niederlande gilt. Das UN-Kaufrecht (CISG/Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia) werden sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder diesen Allgemeinen Mietbedingungen ausschließlich dem zuständigen Gericht der Rechtbank Rotterdam, Niederlande, vorgelegt, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.

Artikel 20. Schlussbestimmungen

Abweichungen von oder Änderungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Hoist International GmbH.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.